

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. Januar 2023

33. Strassen (Gossau, 734 Bergstrasse, Radweglückenschliessung, Neubau Fussgängerschutzinsel, Instandsetzung Fahrbahn, Projektfestsetzung und Ausgabenbewilligung)

A. Ausgangslage und Projekt

Die Bergstrasse auf dem Gebiet der Gemeinde Gossau zählt zum Strassennetz des Kantons Zürich und wird im Kataster als regionale Verbindungsstrasse Nr. 734 geführt. Mit dem vorliegenden Projekt soll die Radweglücke auf der Bergstrasse im Innerortsbereich von Gossau geschlossen werden. Gleichzeitig sind Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für den Rad- und Fussverkehr sowie zur Schulwegsicherung vorgesehen. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der Werterhaltung muss die Fahrbahn instand gesetzt werden (§§ 25 f. Strassengesetz [StrG, LS 722.1]).

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Gossau sieht das Tiefbauamt folgende Massnahmen vor:

- Instandsetzung der Fahrbahn (mit Einbau eines lärmarmen Deckbelags) und der bestehenden Gehwege;
- Ausgestaltung als Kernfahrbahn (mit einseitigem Radstreifen im Abschnitt Büelgasse bis Rebhaldenstrasse und beidseitigem Radstreifen im Abschnitt Rebhaldenstrasse bis zur Bushaltestelle Oberstufe/Altrüti);
- Erstellung einer Fussgängerquerung mit Schutzinsel beim Schulhaus Chapf;
- Verschiebung der Fussgängerquerung bei der Berghofstrasse in Richtung Norden;
- Verschiebung der Fussgängerquerung und Rückversetzung der Stützmauern bei der reformierten Kirche;
- Anpassung und Instandsetzung der Stützmauern Nrn. 115-503 und 115-A505;
- Verschiebung der Bushaltestelle Oberstufe/Altrüti und der Fussgängerquerung mit Schutzinsel im Bereich der Bushaltestelle verbunden mit der Errichtung einer Querungshilfe für Velofahrende in Fahrtrichtung Ottikon;
- Anpassung und Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung und Strassenentwässerung;
- Wiederinstandstellung der privaten und öffentlichen Grundstücke im Projektperimeter.

Der Gemeinderat Gossau hat sich mit Schreiben vom 6. Oktober 2021 im Sinne von § 12 StrG zum Projekt geäußert. Das Projekt wurde gemäss § 13 StrG vom 27. August bis 27. September 2021 der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet. Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sind im überarbeiteten Projekt soweit möglich berücksichtigt worden.

B. Einspracheverfahren

Die öffentliche Auflage des Bauprojekts und des Landerwerbsplans gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 17. August bis 16. September 2022.

Innerhalb der Auflagefrist wurde eine Einsprache eingereicht, die projektbezogene und enteignungsrechtliche Begehren enthielt. Mit der Einsprecherin konnte im Rahmen der Einigungsverhandlungen eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Die Zustimmung liegt mit der Unterzeichnung des Abtretungsvertrags für den Landerwerb sowie des Anpassungsprotokolls vor, womit auch die Einsprache zurückgezogen wurde. Diese ist als erledigt abgeschlossen worden.

C. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Gesamtkosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 14. November 2022 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	87 000
Bauarbeiten	4 256 000
Nebenarbeiten	140 000
Technische Arbeiten	554 000
Total	5 037 000

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist eine Ausgabe von Fr. 5 037 000 zu bewilligen, wovon Fr. 2 424 000 als gebundene Ausgabe gemäss § 37 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611) sowie Fr. 2 613 000 als neue Ausgabe gemäss § 37 Abs. 1 CRG in die Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, aufzunehmen sind.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 5 037 000 auf die einzelnen Projektbestandteile mit folgendem Kostenteiler verbucht:

Budgetierung		Gebundene Ausgaben in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Investitionsrechnung</i>				
Konto 8400.50100 00000 Fussgängeranlagen	12%		579 000	579 000
Konto 8400.50130 00000 Fahrradanlagen	40%		2 034 000	2 034 000
Konto 8400.50111 00000 Erneuerung Staatsstrassen	48%	2 424 000		2 424 000
Total	100%	2 424 000	2 613 000	5 037 000

In der vorliegenden Ausgabenbewilligung ist die mit Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 1419/2021 bewilligte Ausgabe von Fr. 280 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Das Projekt ist im Agglomerationsprogramm der 2. Generation enthalten. Der Kanton Zürich, vertreten durch die Volkswirtschaftsdirektion, wird beim Bundesamt für Strassen einen Antrag auf einen Bundesbeitrag stellen. Die Höhe des Bundesbeitrags kann erst mit der Schlussabrechnung festgelegt werden und ist somit in der Ausgabe nicht zu berücksichtigen. Die Einnahme ist dem Konto 8400.63001 00000, Investitionsbeiträge vom Bund Agglomerationsprogramm, für das Objekt Nr. 84S-82034 gutzuschreiben. Das Vorhaben verursacht jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 144 500. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung	Anteil Baukosten	Kapitalfolgekosten			Betrag Fr.
		Fr.	Zinsen (0,75%) Fr.	Abschreibungssatz	
Fussgängeranlagen	12%	579 000	2 000	2,5%	14 000
Fahrradanlagen	40%	2 034 000	7 500	2,5%	51 000
Erneuerung Staatsstrassen	48%	2 424 000	9 000	2,5%	61 000
Zwischentotal			18 500		126 000
Total	100%	5 037 000			144 500

Den gesamten Rechnungverkehr hat das Objekt Nr. 84S-82034, Gemeinde Gossau, 734 Bergstrasse, aufzunehmen. Der Betrag ist im Budget 2023 enthalten sowie im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2023–2026 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Radweglückenschliessung, den Neubau einer Fussgängerschutzinsel und die Fahrbahninstandsetzung sowie die weiteren damit verbundenen Massnahmen an der 734 Bergstrasse in der Gemeinde Gossau wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung werden eine gebundene Ausgabe von Fr. 2 424 000 und eine neue Ausgabe von Fr. 2 613 000, insgesamt Fr. 5 037 000, zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

III. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:
Bewilligte Ausgabe \times Zielindex \div Startindex (Indexstand Oktober 2022)

IV. Die Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 1419/2021 wird aufgehoben.

V. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird beauftragt, den Landerwerb nach §§ 18 ff. des Strassengesetzes durchzuführen. Sie wird weiter ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben und Anstösserbeiträge zu erheben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf gütlicher Basis im Rahmen der bewilligten Kosten zum Erwerb von Grund und Rechten Verträge abzuschliessen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Gossau, Berghofstrasse 4, 8625 Gossau (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschafts-
direktion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli